HORW
GEMEINDE

MUSIKSCHULREGLEMENT DER GEMEINDE HORW VOM 26. APRIL 2018

ENTWURF
~~26. APRIL 2018~~25. MÄRZ 2021

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

– gestützt auf § 55 ff. des Gesetzes über die Volksschulbildung
– gestützt auf die Verordnung über die kommunalen Musikschulen
– gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
– nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1619 des Gemeinderates vom 29. März 2018
– nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1674 des Gemeinderates vom 25. März 2021

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION

Art. 1
Grundsatz

1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.

2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.

3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

Art. 2
Organisation

Der Gemeinderat

a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
b) erlässt eine Musikschulverordnung.
c) legt die Musikschultarife fest. [1]
~~c)~~d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
~~d)~~e) erlässt einen Leistungsauftrag.

II. LEHRPERSONEN

Art. 3
Anstellungs- und Besoldungsbedingungen

~~1 Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörenden Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten~~ Die Lehrpersonen der Musikschule sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt. [2]

2[3] ~~Die Lehrpersonen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren.~~

Art. 4[4]
~~Lohnanpassung~~

~~Der Gemeinderat regelt den Lohnstufenanstieg der Musikschullehrpersonen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.~~

[1] Eingefügt durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021. Die nachfolgenden Aufzählungen verändern sich durch den neuen lit. c.
[2] Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[3] Aufgehoben durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[4] Aufgehoben durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021

Art. 5[1]

~~Dienstaltersgeschenk~~

~~Die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks erfolgt ausschliesslich in monetärer Form. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Lohnreglements der Gemeinde Horw[2].~~

Art. 6[2]

~~Leistungen im Todesfall~~

~~Die Leistungen im Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Horw[3].~~

Art. 7[3]

~~Ferienanspruch~~

~~Der Ferienanspruch ist im Jahreslohn abgegolten.~~

III. FINANZIERUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 8
Finanzierung

1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde und des Kantons[4], durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder in der Verordnung Musikschultarife[5] fest.

3 Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 50 % des Besoldungsaufwands für die Lehrpersonen, inklusive Soziallasten, betragen.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 8. März 2007.

Horw, 26. April 2018

Urs Rölli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

[1] Aufgehoben durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[2] Aufgehoben durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[3] Aufgehoben durch Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[4] Änderung vom XX, in Kraft ab 1. Januar 2021
[5] Nr. 522

T a b e l l e

Änderungen des Musikschulreglements vom 26. April 2018

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	XX	~~Keine~~Art. 2 lit. c	neu
		Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1	geändert
		Art. 3 Abs. 2, Art. 4 – 7	aufgehoben